



Merkblatt

zur Durchführung von Messen, Märkten und Ausstellungen

Auf Antrag können gewerbliche Messen, Märkte und Ausstellungen nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt werden.

Zuständig ist grundsätzlich die untere Verwaltungsbehörde, bei Wochenmärkten die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften.

Eine Festsetzung ist auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum möglich.

Durch eine Festsetzung werden Aussteller und Anbieter von bestimmten gesetzlichen Verboten und Beschränkungen freigestellt und genießen gewisse „Marktprivilegien“.

Die Privilegien sind im Einzelnen:

- Befreiung der Teilnehmenden von der Reisegewerbekartenpflicht
- Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 14 GewO
- anstelle der normalen Ladenschlusszeiten treten die Öffnungszeiten aus dem Festsetzungsbescheid
- Befreiung vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen
- Die Bewirtung mit **alkoholfreien Getränken** und zubereiteten Speisen ist **ohne weitere Erlaubnis** zulässig (§ 68a GewO).
Die Bewirtung mit **alkoholischen Getränken** bedarf einer Anzeige eines **vorübergehenden Gaststättengewerbes** nach § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz BW (LGastG).

Je nach Art der Veranstaltung gibt es unterschiedliche Genehmigungsvorschriften.

Daher ist vor der Beantragung eines Marktes zu klären, ob es sich um einen privaten Markt mit gewerblichen Anbietenden, eine private Veranstaltung mit nichtgewerblichen Anbietenden oder einen sogenannten festgesetzten Markt mit gewerblichen Anbietenden handeln soll.

Folgende Marktformen sind festsetzungsfähig:

- Messe (§ 64 GewO)
 - zeitliche Begrenzung
 - im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrend
 - Vielzahl von Ausstellenden
 - Überblick über die Waren und Leistungen eines oder mehrerer Wirtschaftszweige
 - Vertrieb erfolgt überwiegend nach Mustern
 - Vertrieb an gewerbliche Verbrauchende oder Großabnehmende (Verkauf an Letztverbrauchende meist ausgeschlossen oder nur an einzelnen Tagen während bestimmter Zeiten zugelassen)
- Ausstellung (§ 65 GewO)
 - zeitliche Begrenzung
 - Vielzahl von Ausstellenden (Besuchende haben eine hinlängliche Vergleichsmöglichkeit zwischen den Angeboten eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete)
 - repräsentatives Angebot (charakteristischer, typischer Ausschnitt und Querschnitt aus dem Angebot des betreffenden Wirtschaftszweiges oder -gebiets)
 - Ausstellung und Vertrieb von Waren bzw. Leistungen oder Information zum Zweck der Absatzförderung

- Großmarkt (§ 66 GewO)
 - keine zeitliche Begrenzung
 - Vielzahl von Anbietenden (richtet sich jeweils nach Umfang und Art der angebotenen Erzeugnisse sowie dem Einzugsbereich)
 - Vertrieb von bestimmten Waren oder Waren aller Art
 - im Wesentlichen Vertrieb an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer
- Wochenmarkt (§ 67 GewO)
 - zeitliche Begrenzung
 - im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrend
 - Vielzahl von Anbietenden (i.d.R. mindestens zwölf)
 - eine oder mehrere der folgenden Warenarten werden feilgeboten:
 - Lebensmittel
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO, Bsp.: Weihnachtsmarkt)
 - zeitliche Begrenzung
 - im Allgemeinen in größeren Zeitabständen wiederkehrend
 - Vielzahl von Anbietenden (i.d.R. mindestens zwölf gewerbliche Anbieter)
 - Bestimmte Waren werden feilgeboten
- Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)
 - zeitliche Begrenzung
 - im Allgemeinen in größeren Zeitabständen wiederkehrend
 - Vielzahl von Anbietenden (i.d.R. mindestens zwölf gewerbliche Anbieter)
 - Waren aller Art werden feilgeboten

Folgende Veranstaltungen sind nicht festsetzungsfähig:

- privater Markt mit weniger als zwölf gewerblichen Anbietenden (Waren und Leistungen werden durch Privatpersonen und Gewerbetreibende angeboten)
 - Konsequenzen: keine „Marktprivilegien“, Beschränkung oder Verbot aus verkehrs-, bau- und gesundheitsrechtlichen Gründen möglich, Vorschriften des Sonn- und Feiertagesgesetzes (FTG) einschlägig
- private Veranstaltung mit nichtgewerblichen Anbietenden (ausschließlich nichtgewerbliche Anbieter bieten Waren an, um sie zu verkaufen)
 - Konsequenzen: unterliegt nicht den Vorschriften der GewO, des Arbeitszeitgesetzes und des Ladenschlussgesetzes, Vorschriften des FTG einschlägig

Besonderheiten an Sonn- und Feiertagen:

Grundsätzlich sind an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 1 FTG).

In besonderen Ausnahmefällen können die Kreispolizeibehörden von diesem Verbot befreien (§ 12 Abs. 1 FTG). Keiner solchen Befreiung bedürfen Veranstaltungen, die an den von der Gemeinde in ihrer Satzung festgelegten verkaufsoffenen Sonntagen (höchstens drei im Jahr nach § 8 Ladenschlussgesetz) stattfinden.

Eine Befreiung nach dem FTG ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Es muss sich um eine Veranstaltung mit herausgehobener Bedeutung handeln, bei der der Schutzzweck des Arbeitsverbots nur unwesentlich berührt und schutzwürdige und gewichtige öffentliche oder private Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Das bedeutet:

- Veranstaltung ist historisch gewachsen (eine lange, über eine Generation hinausreichende Tradition; i.d.R. min. 30 Jahre) **ODER**
- Veranstaltung findet aus Anlass oder in Zusammenhang mit Ortsjubiläen oder Gemeinde-
- festen mit örtlicher Bedeutung statt, d. h. es handelt sich um ein wichtiges örtliches Ereignis und die nicht gewerblichen Aktivitäten treten nicht in den Hintergrund **ODER**
- Veranstaltung hat eine regionale Bedeutung
 - weitere Voraussetzungen hierfür:
 - beträchtliche Anzahl von Ausstellern (mindestens 60)
 - Aussteller und Besucher teilweise aus einem anderen Stadt- oder Landkreis
 - Erwartung von mind. 5.000 Besuchern
 - Ausstellungsflächen von mind. 2.500 m²
 - Häufigkeit und Dauer der Veranstaltung (in der Regel nur einmal jährlich und häufig länger als ein Wochenende)
 - Die Voraussetzungen für Veranstaltungen von regionaler Bedeutung sind als Richtwerte anzusehen. In begründeten Einzelfällen kann auch abweichend von den oben angeführten Anhaltspunkten eine Befreiung erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass Messen und Märkte an Sonntagen erst ab 11.00 Uhr beginnen dürfen (§ 7 Abs. 3 FTG).

Für die Durchführung von privaten Märkten kann unabhängig von einer Marktfestsetzung eine Befreiung nach dem FTG erforderlich sein.

Erforderliche Unterlagen zum Antrag auf Festsetzung von Messen, Märkten und Ausstellungen bzw. zur Befreiung nach dem FTG:

- Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
- bei natürlichen Personen: Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug, beides zur Vorlage bei einer Behörde; für den Antragsteller und ggf. für die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte/- Person/-en
- Datum und Öffnungszeiten der Veranstaltung
- Angaben über die zugelassenen Waren
- Lage und Größe des Veranstaltungsortes (Lageplan)
- Teilnahmebedingungen/Marktordnung
- voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Ausstellenden

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Je nach Veranstaltung kann die Vorlage weiterer Dokumente notwendig sein.